

BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 25



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE	
ARKADEN	
REINES WOHNGEBIET	
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. II
ZWINGEND	z.B. III
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 04
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 06
OFFENE BAUWEISE	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	
BESONDERE BAUWEISE	
REIHENHÄUSER	RH
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	
STELLPLÄTZE	St
GARAGEN	Ga
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	GaK
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	

KENNEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

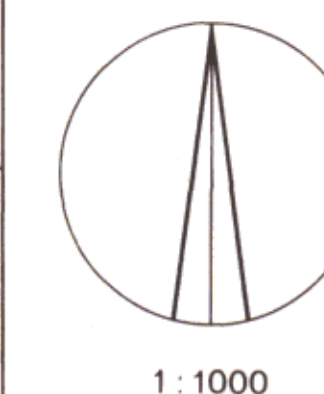
HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 2. März 1970

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluss der Stellflächen auf den Flurstücken 1726, 1728, 1729 und 1731 der Gemarkung Meiendorf an die Verkehrsflächen eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht auf dem Flurstück 2576 der Gemarkung Meiendorf umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESBBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)  
RAHLSTEDT 25  
BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 526

**Gesetz  
über den Bebauungsplan Bramfeld 33**

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 33 für den Geltungsbereich Mützendorpsteed — Trittauer Amtsweg — Im Soll — Reembusch — Ostgrenze des Flurstücks 1875 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1869 der Gemarkung Bramfeld — Fahrenkrön — Heukoppel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielleitungen anzulegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

**Gesetz  
über den Bebauungsplan Rahlstedt 25**

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 25 für das Plangebiet Berner Straße — Redderblock — Nydamer Weg — Nordostgrenzen der Flurstücke 2548 und 1730 sowie Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 1731 der Gemarkung Meiendorf — Meiendorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Stellflächen auf den Flurstücken 1726, 1728, 1729 und 1731 der Gemarkung Meiendorf an die Verkehrsflächen eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht auf dem Flurstück 2576 der Gemarkung Meiendorf umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat